

Stadtverwaltung Pirna
Fachdienst Gemeindlicher Vollzugsdienst
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

zum Befahren der Fußgängerzone sowie Parken bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Antragsteller/in

Name, Vorname

Firma

Wohn-/Firmenanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für

Straße, gegebenenfalls Hausnummer

Datum, von

Datum, bis

amtliche(s) Kennzeichen

kurze Begründung der Notwendigkeit

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten einverstanden. Ich weiß, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen.

Ort, Datum

Unterschrift

Für Rückfragen zu diesem Antrag steht der Fachdienst Gemeindlicher Vollzugsdienst gern unter verkehrsueberwachung@pirna.de oder +49 3501 556-371 zur Verfügung.

Bearbeitungsvermerk (nicht vom Antragsteller auszufüllen)

Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 StVO

1. Verantwortlicher

Große Kreisstadt Pirna
Fachgruppe Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-226
Mail: ordnung@pirna.de
De-Mail: stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

2. Datenschutzbeauftragte

Große Kreisstadt Pirna
Datenschutzbeauftragte
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: +49 3501 556-312
Mail: datenschutz@pirna.de
De-Mail: stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung und zur Prüfung vorhandener Ausnahmegenehmigungen im ruhenden Verkehr auf Grundlage der erfassten Daten durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst benötigt.

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 46 Absatz 1 StVO verarbeitet.

5. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang mit der Verfolgung einer durch den Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge festgestellten Ordnungswidrigkeit, können Ihre Daten im Rahmen des Amtshilfeverfahrens nach § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz dem Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge übermittelt werden.

Durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhält innerhalb der Stadtverwaltung Pirna die Fachgruppe Finanzen Kenntnis über die zur Buchung und Vollstreckung notwendigen personenbezogenen Daten.

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Übermittlung erfolgt nicht.

7. Dauer der Speicherung

Nach Ausstellung der Ausnahmegenehmigung beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

8. Ihre Rechte als betroffene Person

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 DSGVO)
- Recht auf Widerruf der Einwilligung
Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf Grundlage der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat nach Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
Postfach 11 01 32, 01330 Dresden (Postanschrift)
Devrienstraße 5, 01067 Dresden (Hausanschrift)

10. Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten kann nicht über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung entschieden werden.

11. automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.